

Beschluss Nr.: B 05/02/19 (11.02.2019)		
Datum der Ausfertigung.	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
27.02.2019	16.03.2019	17.03.2019

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dobitschen vom 27. Februar 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in der Sitzung am 11.02.2019 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Schmölln einschließlich der Ortsteile

Altkirchen	Hartroda	Nödenitzsch
Bohra	Illsitz	Papiermühle
Brandrübel	Jauern	Platschütz
Braunshain	Kakau	Prehna
Burkersdorf	Kleinmückern	Röthenitz
Dobra	Kleintauscha	Schloßig
Drogen	Kleintauschwitz	Selka
Gimmel	Kratschütz	Sommeritz
Gödissa	Kummer	Trebula
Göldschen	Lohma	Untschen
Graicha	Lumpzig	Weißbach
Großbraunshain	Mohlis	Wildenbörten
Großstöbnitz	Nitzschka	Zagkwitz
Großtauschwitz	Nöbden	Zschernitzsch
Hartha	Nöbdenitz	

mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen“

sowie auf den Internetseiten der Stadt Schmölln. Dieses Amtsblatt erscheint einmal im Monat.

Auf Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Anschlag an den in Absatz 4 bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht. Sie ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen von Wahlen werden nach Absatz 1, auf den Internetseiten der Stadt Schmölln oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln nach Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 bekannt gemacht.

Beschluss Nr.: B 05/02/19 (11.02.2019)		
Datum der Ausfertigung.	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
27.02.2019	16.03.2019	17.03.2019

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln innerhalb des Gemeindegebiets:
1. in Dobitschen: vor der Verkaufsstelle; am Depot in der Bahnhofstraße; in der Straße des Friedens an der Petergasse; in der Straße der Einheit an der Petergasse; in der Siedlung am Bahnhof vor dem 4er Wohnblock; am oberen Teich
 2. in Meucha: Ortsmitte
 3. in Pontewitz: Ortsmitte
 4. in Rolika: Ortsmitte

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobitschen, den 27. Februar 2019

- Siegel -

gez. Bernd Franke
Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dobitschen vom 27. Februar 2019 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln im amtlichen Teil der Gemeinde Dobitschen veröffentlicht.

Sonderausgabe Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 16. März 2019

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.